

Mittels des Systems der vertikalen Integration nehmen die Konzerne der Nahrungsgüterwirtschaft auf die Produktionsgestaltung in den Landwirtschaftsbetrieben unmittelbar Einfluß und bestimmen sie die Art und Weise der Produktion entsprechend ihren Bedürfnissen nach Kapitalverwertung. Die integrierten landwirtschaftlichen Betriebe geraten bei formal juristischer Beibehaltung des Privateigentums am Boden und an den betrieblichen Produktionsmitteln mehr oder weniger in die Lage von Produktionsabteilungen des integrierenden Konzerns, des Integrators: Er unterwirft sich eine bestimmte Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben, die in seinem Profitinteresse, nach seinen Weisungen gleichartige spezialisierte Produkte herzustellen und ihm abzuliefern haben.

Die von den Konzernen auf Vertragsbasis mit konkreten Liefer- und Abnahmeverpflichtungen betriebene vertikale Integration führt sicherlich zur weiteren Spezialisierung und Arbeitsteilung in der landwirtschaftlichen Produktion und damit auch zu einer höheren Arbeitsproduktivität in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Den ökonomischen Nutzen hiervon haben in def Perspektive jedoch nicht die Landwirtschaftsbetriebe, sondern die Nahrungsgüterkonzerne, wengleich in der ersten Periode des Aufbaus vertikaler Integrationsbeziehungen auch den beteiligten Bauern als Anreiz verschiedentlich bestimmte materielle Vorteile eingeräumt werden. Die Konzerne gewinnen über straffe Bindungen der Landwirtschaftsbetriebe sichere Dispositionsgrundlagen für ihre eigene Produktions- bzw. Handelstätigkeit; sie können die Anlieferungen aus der Landwirtschaft terminlich, mengen- und qualitätsmäßig mit den eigenen betrieblichen Kapazitäten und den Absatzmöglichkeiten abstimmen; standardisierte Agrarprodukte ermöglichen rationelle Sortierung und Vermarktung. Dadurch erzielen sie einen erheblichen Rationalisierungseffekt und eignen sich den daraus entspringenden Gewinn an. Auf diese Weise stärken sie ihren ökonomischen und politischen Einfluß in der staatsmonopolistischen Ordnung insgesamt und bauen ihre beherrschende Position gegenüber den integrierten Landwirtschaftsbetrieben weiter aus. Diese wiederum geraten durch die vertikale Integration und die damit verbundene Spezialisierung ihrer Produktion sowie durch die langfristige Vertragsbindung in wachsende ökonomische Abhängigkeit von den kapitalistischen Integratoren. Der landwirtschaftliche Produzent gerät somit unter die Botmäßigkeit des Integrators, und seine Entscheidungsbefugnisse über den eigenen Betrieb gehen zunehmend auf den Integrator über. In ausgeprägten Integrationsbeziehungen stellt der landwirtschaftliche Betrieb nur noch ein unselbständiges Glied im Produktionsprozeß dar, das vom Integrator dirigiert wird.

Anschaulich beschreiben selbst bürgerliche Autoren wie G. Müller diese Situation, die sich aus der ökonomischen Ungleichheit der Partner in der vertikalen Integration ergibt: „Sind in einer Stufe eine verhältnismäßig große Anzahl voneinander unabhängiger kapitalschwacher Produzenten am Produktionsprozeß beteiligt und in der nächsten Stufe lediglich ein schlagkräftiges, finanziell sehr kräftiges Wirtschaftsunternehmen, so besteht die Gefahr, daß das finanziell schlagkräftige Einzelunternehmen die desorganisierten Kleinstunternehmer in der vor- oder nachgeordneten Wirtschaftsstufe in wirtschaftliche Abhängigkeit bringt. Im Rahmen dieser Abhängigkeit können dann Bedingungen diktiert werden, die Gewinn und Risiko ungleichmäßig verteilen.“¹¹